



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 30

23. September 2020

Nummer 35

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Stendal zur Auslegung des Entwurfs der 7. Änderungsverordnung des Landschaftsschutzgebietes „Ostrand der Arendseer Hochfläche“	167
Entscheidung zum Antrag der RWE Brise Windparkbetriebsgesellschaft mbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 1 Windkraftanlage in der Gemarkung Hohenberg-Krusemark	167
Antrag der EDF EN Deutschland GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Windkraftanlagen in den Gemarkungen Ellingen und Hohenberg-Krusemark	168
Entscheidung zum Antrag der FEFA Projekt GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 6 Windkraftanlagen in den Gemarkungen Bertkow und Hohenberg-Krusemark	168
2. Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	
Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark für das Wirtschaftsjahr 2019	169
3. Gesellschaft für Arbeitsförderung des Landkreises Stendal mbH	
Bekanntmachung gemäß § 133 KVG des Landes Sachsen-Anhalt	169
4. Flugplatzgesellschaft Stendal-Borstel mbH	
Bekanntmachung gemäß § 133 KVG des Landes Sachsen-Anhalt	169
5. Hansestadt Stendal	
1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 12.11.2018	170
Bekanntmachung zur öffentlichen/ nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Hansestadt Stendal am 28.09.2020	170

Landkreis Stendal
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Der Landkreis Stendal beabsichtigt die Herauslösung einer Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet „Ostrand der Arendseer Hochfläche“.

Gemäß § 22 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 15 Abs. 4 NatSchG LSA werden der Entwurf der Verordnung des Landkreises Stendal zur 7. Änderung des Beschlusses des Rates des Bezirkes Magdeburg über die Erklärung von 6 Landschaftsteilen zu Landschaftsschutzgebieten – Landschaftsschutzgebiet „Ostrand der Arendseer Hochfläche“ und die dazugehörigen Karten

in der Zeit vom 01.10.2020 bis einschließlich 30.10.2020

beim Landkreis Stendal, in der unteren Naturschutzbehörde in 39576 Hansestadt Stendal, Hospitalstraße 1-2, Neubau, Zimmer 345 zu folgenden Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

Dienstag, Donnerstag von 09:00 - 12:00 Uhr und von 14:00 - 17:00 Uhr

Jedermann kann während der allgemeinen Sprechzeiten Einsicht nehmen und innerhalb der Auslegungszeit Bedenken und Anregungen vorbringen.

Hansestadt Stendal, den 11.09.2020

Patrick Puhlmann
Landrat



Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Auf Antrag wird der RWE Brise Windparkbetriebsgesellschaft mbH, Lister Straße 10, 30163 Hannover die Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

**1 Windkraftanlage (WKA) vom Typ Nordex N 131 3.3
(jeweils Gesamthöhe 229,5 m; Nabenhöhe 164 m;
Rotordurchmesser 131 m; Nennleistung 3,3 MW)**

auf dem Grundstück

WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Hohenberg-Krusemark	6	170/27

(Anlage gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

durch den Landkreis Stendal erteilt.

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens war die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen sowie Auflagenvorbehalten bezüglich bauordnungsrechtlicher, denkmalschutzrechtlicher sowie naturschutz-rechtlicher Nebenbestimmungen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG verbunden und enthält unten stehende Rechtsbehelfsbelehrung.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

24. September 2020 bis einschließlich 07. Oktober 2020

in den folgenden Stellen aus und kann zu den dort genannten Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Stendal
Untere Immissionsschutzbehörde (Zi. 02)
Arnimer Straße 1 - 4
39576 Hansestadt Stendal

Montag, Mittwoch, Donnerstag	von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
Freitag	von 08:00 bis 12:00 Uhr

Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck Rathaus Arneburg (Bauamt Zi. 21) Breite Straße 15 39596 Arneburg	Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck Gemeindezentrum An der Zuckerfabrik 1 39596 Goldbeck
--	--

Montag	von 07:30 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 16:00 Uhr
Dienstag	von 07:30 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:30 Uhr
Mittwoch	von 07:30 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 15:00 Uhr
Freitag	von 07:30 bis 12:00 Uhr

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt gemäß § 27 i.V.m. § 20 UVPG im zentralen Internetportal unter www.uvp-verbund.de.

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist können der Genehmigungsbescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Hansestadt Stendal angefordert werden. Die Übersendung des Genehmigungsbescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Hansestadt Stendal, schriftlich oder zur Niederschrift einzu-legen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Das Dokument ist entweder an die E-Mail-Adresse kreisverwaltung@landkreis-stendal.de oder das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach „Landkreis Stendal“ zu senden. Weiterhin kann das Dokument per DE – Mail an die Adresse „poststelle@lksdl.de-mail.de“ gesendet werden. Bei der Verwendung der jeweiligen elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu erfüllen, die im Internet unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html> aufgeführt sind.

Stendal, den 14.09.2020



Patrick Puhlmann



Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Die EDF EN Deutschland GmbH, Friedrich-Ebert-Straße 38-40, 25421 Pinneberg beantragte beim Landkreis Stendal als der zuständigen Genehmigungsbehörde die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

4 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Vestas V 150-5.6 (jeweils Gesamthöhe 241 m; Nabenhöhe 166 m; Rotordurchmesser 150 m; Nennleistung 5,6 MW)

auf den Grundstücken

WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück
EDF 3	Hohenberg-Krusemark	5	43/1
EDF 4	Hohenberg-Krusemark	5	39/1
EDF 5	Ellingen	5	15/1
EDF 6	Ellingen	5	22/1

(Anlage gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

Mit Errichtung der vier Neuanlagen ist parallel der Rückbau von sechs Bestandsanlagen in den Gemarkungen Ellingen und Hohenberg-Krusemark geplant.

Gleichzeitig wurde gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) der sofortige Vollzug der Genehmigung sowie gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beantragt. Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG erfolgte die Feststellung der UVP-Pflicht durch die Behörde.

Die UVP ist unselbständiger Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Die Inbetriebnahme der WKA ist Ende 2021 vorgesehen.

Dem Landkreis Stendal liegen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung folgende Unterlagen der Antragstellerin sowie weitere entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vor:

- Antragsunterlagen gemäß § 10 Abs. 1 BImSchG einschl. technischer Beschreibungen sowie Beschreibung des Standortes
- immissionsschutzfachliche Gutachten (Schall- und Schattenauswirkungen)
- gutachterliche Stellungnahme zur Turbulenzintensität
- UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG einschl. naturschutzfachlicher Gutachten (Avifauna, Fledermäuse)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Stellungnahmen von Behörden oder sonstigen am Verfahren beteiligten Stellen aus dem Beteiligungsverfahren gemäß § 11 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vorliegen

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V.m. § 8 der 9. BImSchV sowie § 18 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Die o.g. Unterlagen liegen in der Zeit vom

01. Oktober 2020 bis einschließlich 02. November 2020

aus und können bei den folgenden Stellen zu den genannten Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Stendal
Untere Immissionsschutzbehörde (Zi. 02)
Arnimer Straße 1 - 4
39576 Hansestadt Stendal

Montag, Mittwoch von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr

Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck
Rathaus Arneburg (Bauamt Zi. 21)
Breite Straße 15
39596 Arneburg

Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck
Gemeindezentrum
An der Zuckerfabrik 1
39596 Goldbeck

Montag von 07:30 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 16:00 Uhr
Dienstag von 07:30 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:30 Uhr
Mittwoch von 07:30 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 15:00 Uhr
Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt zudem gemäß § 19 Abs. 1 und 2 i. V.m. § 20 Abs. 2 UVPG im zentralen Internetportal unter www.uvp-verbund.de.

Innerhalb der Zeit vom

01. Oktober 2020 bis einschließlich 01. Dezember 2020

können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1 - 2, 39576 Stendal und bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen **Erörterungstermin am 13. Januar 2021** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Beginn der Erörterung: 10:00 Uhr
Ort der Erörterung: Verbandsgemeinde Arneburg - Goldbeck
Gemeindezentrum
An der Zuckerfabrik 1
39596 Goldbeck

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Stendal, den 14.09.2020



Patrick Puhlmann



Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Auf Antrag wird der FEFA Projekt GmbH, Südwall 3, 39576 Hansestadt Stendal die Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

6 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Enercon E-138 EP3 E2 (jeweils Gesamthöhe 228,7 m; Nabenhöhe 159,4 m; Rotordurchmesser 138,6 m; Nennleistung 4,2 MW)

auf den Grundstücken

WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Bertkow	2	50/12 u. 50/13
2	Bertkow	3	3/4
3	Bertkow	3	3/27
4	Hohenberg-Krusemark	5	35/1
5	Hohenberg-Krusemark	5	39/1
6	Bertkow	3	3/23

(Anlage gemäß Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

durch den Landkreis Stendal erteilt.

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens war die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen sowie Auflagenvorbehalten bezüglich denkmal- und naturschutzrechtlicher Nebenbestimmungen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG verbunden und enthält unten stehende Rechtsbehelfsbelehrung.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

24. September 2020 bis einschließlich 07. Oktober 2020

in den folgenden Stellen aus und kann zu den dort genannten Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Stendal
Untere Immissionsschutzbehörde (Zi. 02)
Arnimer Straße 1 - 4
39576 Hansestadt Stendal

Montag, Mittwoch, Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr

Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck
Rathaus Arneburg (Bauamt Zi. 21)
Breite Straße 15
39596 Arneburg

Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck
Gemeindezentrum
An der Zuckerfabrik 1
39596 Goldbeck

Montag von 07:30 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 16:00 Uhr
Dienstag von 07:30 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:30 Uhr
Mittwoch von 07:30 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 15:00 Uhr
Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt gemäß § 27 i.V.m. § 20 UVPG im zentralen Internetportal unter www.uvp-verbund.de.

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist können der Genehmigungsbescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Hansestadt Stendal angefordert werden. Die Übersendung des Genehmigungsbescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Hansestadt Stendal, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Das Dokument ist entweder an die E-Mail-Adresse kreisverwaltung@landkreis-standal.de oder das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach „Landkreis Stendal“ zu senden. Weiterhin kann das Dokument per DE – Mail an die Adresse poststelle@lksdl.de-mail.de gesendet werden. Bei der Verwendung der jeweiligen elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu erfüllen, die im Internet unter <http://www.landkreis-standal.de/de/kontakt.html> aufgeführt sind.

Stendal, den 14.09.2020


Patrick Puhlmann



Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Öffentliche Bekanntmachung

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat am 24.06.2020 dem Beschluss 01/2020 über den Jahresabschluss 2019, dem Beschluss 02/2020 über die Entlastung des Vorsitzenden und dem Beschluss 03/2020 zur Verwendung des Jahresergebnisses 2019 zugestimmt.

Nach § 16 GKG LSA in Verbindung mit § 19 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz vom 24.03.1997 hat der Vorsitzende der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark den Jahresabschluss 2019 zusammen mit dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung der Regionalversammlung vorzulegen.

Die Regionalversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Verwendung des Jahresergebnisses und die Entlastung des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark.

Gemäß § 16 Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998 i.V.m. § 19 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz vom 24.03.1997 hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark auf ihrer 82. Sitzung am 24.06.2020 die folgenden Beschlüsse gefasst:

BSV 01/2020 – Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2019 bestehend aus der Bestätigung des Vorsitzenden zur Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses, der Bilanz zum 31.12.2019, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang, dem Prüfbericht zum Jahresabschluss 2019 vom Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel (RPA SAW) sowie der Stellungnahme zum Prüfbericht des RPA SAW

BSV 02/2020 – Dem Vorsitzenden wurde für das Wirtschaftsjahr 2019 die Entlastung erteilt.

BSV 03/2020 – Das Jahresdefizit in Höhe von 14.897,62 € aus dem Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2019 wird durch die Entnahme aus der Rücklage ausgeglichen.

Der Jahresabschluss 2019 der Regionalen Planungsgemeinschaft kann vom 23.09.2020 bis zum 30.09.2020 Dienstag von 9:00 – 11:30 und von 14:00 – 16:00 sowie nach Vereinbarung in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Ackerstr. 13 in 29410 Salzwedel eingesehen werden.

Salzwedel, den 01.09.2020



Patrick Puhlmann
Vorsitzender



Gesellschaft für Arbeitsförderung des Landkreises Stendal mbH

Bekanntmachung gemäß § 133 KVG LSA

Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft für Arbeitsförderung des Landkreises Stendal mbH hat in ihrer Sitzung am 03. September 2019 den durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers (PWC) geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss 2019 mit einer Bilanzsumme von 790 T€ festgestellt. Der fortgeschriebene Bilanzgewinn in Höhe von 92 TEUR dient der Liquiditätssicherung.

Die Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 sowie der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 werden auf der Grundlage der Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für einen Monat nach der Veröffentlichung der Bekanntgabe jeweils von Montag bis Freitag während der Geschäftszeiten in den Räumen der Geschäftsleitung der Gesellschaft für Arbeitsförderung des Landkreises Stendal mbH, Unter den Linden 6 in 39576 Stendal öffentlich ausgelegt.

Stendal, den 07.09.2020

gez. Ingo Engelmeyer Geschäftsführer

Flugplatzgesellschaft Stendal-Borstel mbH

Bekanntmachung gemäß § 133 KVG des Landes Sachsen – Anhalt

Die Gesellschafterversammlung der Flugplatzgesellschaft Stendal – Borstel mbH hat in ihrer Sitzung am 24. August 2020 die Feststellung des durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte GmbH geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss und Lagebericht 2019 mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 72,5 T€ beschlossen.

Gemäß Beschluss der Gesellschafterversammlung wird der Jahresfehlbetrag in voller Höhe mit der Kapitalrücklage verrechnet.

Die Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 sowie der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 werden auf der Grundlage der Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen – Anhalt für einen Monat nach der Veröffentlichung der Bekanntgabe jeweils von Montag bis Freitag während der Geschäftszeiten in den Räumen der Geschäftsleitung der Flugplatzgesellschaft Stendal - Borstel mbH, Osterburger Straße 250, in 39576 Stendal öffentlich ausgelegt.

Stendal, den 01.09.2020

gez. Matthias Jahn
Geschäftsführer

Hansestadt Stendal

Bekanntmachungsverfügung

Die vom Stadtrat der Hansestadt Stendal am 18.02.2019 beschlossene und vom Landkreis Stendal am 24.08.2020 genehmigte 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Hansestadt Stendal vom 12.11.2018 wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Hansestadt Stendal, 04.09.2020



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Hansestadt Stendal (1.ÄHsa SDL)

Aufgrund des § 10 i. V. m. den §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 18. Februar 2019 die folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung (Hsa SDL) vom 12.11.2018 (ABl. LK SDL vom 21.11./05.12.2018) beschlossen:

Art. I

- In § 22 Abs. 2 Nr. 4 b) und i) Hsa SDL werden die Worte „einschließlich deren Unterhaltung“ gestrichen.
- In § 22 Abs. 2 Nr. 4 k) Hsa SDL werden die Worte „einschließlich dessen Unterhaltung“ gestrichen.

Art. II

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Stendal, 04.09.2020



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal
Der Vorsitzende

17.09.2020

Bekanntmachung des Stadtrates

Zu der am Montag,

den 28.09.2020 um 17:00 Uhr im Festsaal, Hotel Schwarzer Adler Stendal, Kornmarkt 5-7, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- Feststellung der Tagesordnung
- Einwohnerfragestunde
- Informationen des Stadtratsvorstandes
- Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung vom 06.07.2020
- Informationen des Oberbürgermeisters
- Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 06.07.2020
- Berufung eines sachkundigen Einwohners **VII/0302**
- Antrag der Fraktion DIE LINKE - Bündnis 90/ Die Grünen auf kostenfreie Schulspeisung(Mittagsversorgung) für alle Schüler/- innen der Grundschulen, deren Träger die Hansestadt Stendal ist **A VII/053**
- Antrag der Fraktion DIE LINKE - Bündnis 90/Die Grünen auf Einführung einer beitragsfreien Kita- und Hortbetreuung in der Hansestadt Stendal **A VII/055**
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 32/18 „Zum Sonnenblick, Stendal-Nord“ a) Beschluss über die Abwägungen zu den abgegebenen Stellungnahmen **VII/0283**
- Widerspruch gegen VII/0188 - Grundsatzbeschluss Ehrenamtskarte **VII/0188/1**
- Widerspruch gegen die Ablehnung von VII/240 - Freigabe eines Sperrvermerkes im Haushaltsplan **VII/0240/1**
- Beschluss über die Aufhebung der Haushaltssperre für das Vorhaben „Umbau und Erweiterung des Winckelmann-Museums“ **VII/0227**
- Dacherneuerung Bauernmarkthalle, hinterer Gebäudeteil: Finanzierung der Gesamtkostenerhöhung **VII/0212/1**
- Antrag des OR Uchtspringe über den Einbau einer Außen-Beschattungsanlage vor den in Ost-Süd-Ost-Richtung gelegenen Klassenraumfenstern der Grundschule Börgitz **A VII/045**
- Antrag des OR Borstel in Verbindung mit der Beschlussvorlage VII/0169 - Grundstücksverkauf in der Gemarkung Borstel, Flugplatzgelände (Teilfläche) **A VII/048**
- Erneuter Antrag des Ortschaftsrates Borstel zur Herstellung der Beleuchtung des Radweges zwischen dem OT Borstel und der Hansestadt Stendal **A VII/059**
- Antrag der Fraktion SPD/FDP/Ortsteile auf Einrichtung und Prüfung zur Einrichtung von Fahrradstraßen in der Hansestadt Stendal unter dem

Motto: „Roland radelt“

- Antrag der Fraktion CDU/Landgemeinden zur Änderung der Gestaltungssatzung **A VII/049**
- Antrag der Fraktion DIE LINKE - BÜNDNIS 90/Die Grünen zur Prüfung der Installation von Tempohemmschwellen **A VII/051**
- Antrag der Fraktion DIE LINKE - Bündnis 90/Die Grünen zur Prüfung der Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs in der Neustraße **A VII/052**
- Verfahrensweise Verkauf von kommunalen Grundstücken gemäß §45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA **A VII/056**
- Antrag der Fraktion DIE LINKE - Bündnis 90/ Die Grünen auf Akteneinsicht gem. § 45 (6) KVG LSA **A VII/054**
- Defizitausgleich Altmark-Oase - Sport- und Freizeitbad- Stendal GmbH **VII/0238**
- Beschluss über eine überplanmäßige Mehrausgabe für das BV Energetische Sanierung des Theaters der Altmark **VII/0297**
- Neubau einer Kindertagesstätte in Möringen **VII/0265**
- Wohnmobilstellplatzanlage - Standortänderung **VII/0269**
- Bebauungsplan Nr. 61/20 „Zur Weide“; hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB **VII/0273**
- Kooperationsvereinbarung zur Erstellung einer Machbarkeitsstudie für das Industriegebiet Buchholz/Lüderitz; Ausweisung des Untersuchungsgebietes abweichend von der DS A VII/019 **VII/0282/1**
- Grundhafter Ausbau der Winckelmannstraße **VII/0262**
- Aufhebung Sperrvermerk im Haushalt 2020 für ein Konzept von Maßnahmen zur Sauerstoffanreicherung des Stadtsees - Verwendung der Mittel für Regenerationsanlage zur Sauerstoffanreicherung des Stadtsees **VII/0292**
1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 12.11.2018 **VII/0266/1**
- Kreisentwicklungskonzept 2030; hier: Stellungnahme der Hansestadt Stendal **VII/0272**
- Änderung der Friedhofssatzung der Hansestadt Stendal **VII/0280/1**
- Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Hansestadt Stendal **VII/0281**
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 22/05 „III. Erweiterung Johanniter-Krankenhaus; 2. Änderung“ hier: Beschluss zur Aufstellung der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 BauGB **VII/0267**
- VEP Nr. 22/05 „III. Erweiterung Johanniter-Krankenhaus; 2. Änderung“, hier: Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) **VII/0268**
- Verlängerung Übergangsfrist § 2b UStG **VII/0290**
- Bestellung Stadtseniorenrat **VII/0296**
- Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- Informationen des Stadtratsvorstandes
- Informationen des Oberbürgermeisters
- Beschlussfassung über die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 06.07.2020
- Jahresabschluss 2019 der Altmark Oase Sport- und Freizeitbad Stendal GmbH **VII/0251**
- Beschluss zur Wärmeversorgung TH Haferbreite und GS Neubau Haferbreite über Contracting **VII/0252/1**
- Anfragen/Anregungen



Peter Sobotta
Vorsitzender

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31